



Christlichdemokratische Volkspartei
Kanton Schwyz www.cvpsz.ch

Umweltdepartement des Kantons Schwyz
Herr Landammann Andreas Barraud
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

Wollerau, 08. April 2015

Vernehmlassung zur Totalrevision der kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetzgebung (JWG)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Revision des Jagd- und Wildschutzgesetzes Stellung nehmen dürfen.

Im Allgemeinen:

Das Ziel der vorgeschlagenen Revision, nebst der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben die Grundlagen zu schaffen um die Jagd im Kanton zu vereinfachen und Unstimmigkeiten oder Unklarheiten zu beheben, wird von der CVP begrüsst. Schliesslich sollen der Verwaltung nicht neue Aufgaben zugeteilt, sondern diese vielmehr begrenzt werden. Damit kann die notwendige personelle Reduktion des Amtes für Jagd und Fischerei an die Hand genommen werden.

Zustimmung findet vor allem auch die Neuregelung der Kompetenzen und die neue stufengerechtere Zuordnung der Aufgabenbereiche.

Die Festlegung von Wildlebensräumen zu Gunsten von Rückzugsmöglichkeiten für die Wildtiere wird ebenso befürwortet wie die raumplanerische Sicherstellung von Wildtierkorridoren von überregionaler und regionaler Bedeutung für den Austausch unter den Wildbeständen.

Die CVP kann die Regelung spezifischer Massnahmen zum Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor streunenden Hunden und Katzen ebenfalls gutheissen.

Eher verhalten ist Sie jedoch gegenüber dem geplanten Wildtiermanagement, welches für die Erhebung der Grundlagen für die Jagdplanung, die Sicherstellung des Lebensraums von Wildtieren, aber auch für den Umgang mit Grossraubtieren (Luchs, Wolf oder Bär) eingerichtet werden soll.

Als sehr begrüssenswert stuft die CVP die eingeschlagene Vorgehensweise für die Revision des JWG ein, bei der für die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage alle betroffenen Akteure (Schwyzer Patentjägerverband, Waldwirtschaft Schwyz, OAK, UAK, Schwyzer Bauernvereinigung, Schwyzer Umweltrat, Stiftung Lauerzersee und Tourismusorganisationen) frühzeitig und im Rahmen von Workshops mit einbezogen wurden.

Zur Totalrevision des JWG im Besonderen:

§ 3 Regierungsrat

Die Wahl des Jagdverwalters soll gemäss Revisionsvorschlag nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats liegen, sondern nach den Vorgaben des kantonalen Personal – und Besoldungsgesetzes vorgenommen werden.

Nach unserer Auffassung wäre es hinsichtlich einer stufengerechten Zuordnung sinnvoller, wenn die Wahl des Jagdverwalters weiterhin durch den Regierungsrat und die Wahl des Wildhüters neu durch das Amt vorgenommen würde. Den wichtigen Funktionen dieser beiden Jagd- bzw. Wildspezialisten würde so Rechnung getragen.

Abs. 2 lit. j.

Es ist wichtig, dass in der Nähe von Siedlungsgebieten der Schutz von Tieren verhältnismässig bleibt und nicht „alles“ dem Wildtierschutz untergeordnet wird. Der Kanton Schwyz ist landschaftlich sehr heterogen und weist in hinreichendem Masse Gebiete mit Rückzugsmöglichkeiten für das Wild auf. Wenn solche Zonen, vor allem in der Nähe von Siedlungsgebieten, zu grosszügig ausgeschieden werden, sind Konflikte vorprogrammiert.

§ 4 Departement

Während die heutige Gesetzesgrundlage das Ausrichten von Prämien zur Beseitigung von Wild vorsieht, soll auf diese Möglichkeit zukünftig verzichtet werden. Uns ist nicht klar, weshalb diese sinnvolle Unterstützung ohne Not aufgegeben werden soll.

§ 6 Jagdkommission

Abs. 1 lit c

sieben durch den Regierungsrat zu ernennenden Mitgliedern, von denen je eines die Wildhüter, den kantonalen Forstdienst, die Waldeigentümer, die Landwirtschaft, die kantonalen Schutzverbände und zwei die Jäger vertreten.

Vorliegend geht es um die Jagd. Das ausserbehördliche Sachwissen muss genutzt werden. Ist nur ein Mitglied aus Jagdkreisen vertreten, besteht die Gefahr, dass die übrigen Interessen über die der Jagd Oberhand gewinnen.

§ 9 Jagdpolizei

Abs. 2 lit c

bei begründetem Verdacht auf ein Jagdvergehen den Inhalt von Rucksäcken, Taschen, Transportmitteln und Motorfahrzeugen zu untersuchen.

Der Eingriff in die Privatsphäre bedarf eines Rechtfertigungsgrunds. Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist das Verhältnismässigkeitsprinzip verletzt. Verletzungen von Jagdvorschriften können höchstens einen Vergehenstatbestand erfüllen. Zur Durchsetzung solcher Strafen dürfen nicht verfassungsmässige Rechte eingeschränkt werden. Es kann nicht angehen, dass ohne jeden Verdacht persönliche Sachen durchsucht werden

Abs. 2 lit. d

„...auf richterliche Anordnung hin Räume und Einrichtungen untersuchen..“

Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint uns völlig unverhältnismässig. Verletzungen von Jagdvorschriften können höchstens einen Vergehenstatbestand erfüllen. Zur Durchsetzung solcher Strafen dürfen nicht verfassungsmässige Rechte ausser Kraft gesetzt werden. Sofern tatsächlich ein schwerwiegender Tatbestand vorliegen sollte, der die Durchsuchung von Räumen rechtfertigen sollte, bedarf es dazu eines gerichtlichen Entscheids, der auf dem dazu vorgesehenen Weg zu erwirken ist.

§ 10 Voraussetzungen

lit.c

~~der periodische Nachweis der Treffsicherheit~~

Der periodische Nachweis der Treffsicherheit soll Voraussetzung für den Patenterwerb sein, nicht für die Jagdberechtigung (dort ist der einmalige Nachweis im Rahmen der Schiessprüfung Teil der Ausbildung bzw. Jagdprüfung). Diese Anforderung ist in § 10 systematisch am falschen Ort. Die Anforderung ist in § 17 zu überführen, dafür ist die Pflicht auf einen jährlichen Nachweis auszuweiten.

§ 16 Patentgebühren

In der heutigen Gesetzesgrundlage sind in § 13 die Patentgebühren im Sinne von Bandbreiten aufgeführt. In der Revisionsvorlage jedoch sind keine Patentgebühren mehr ersichtlich. Aus welchen Gründen auf die Publikation der Patentgebühren verzichtet werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar. Aus unserer Sicht wäre es zweckmässig, wenn die Patentgebühren weiterhin abgebildet würden.

Überdies würden wir es begrüßen, wenn in diesem Zusammenhang die heutige Regelung in §14 Abs. 2 beibehalten würde „*Wer vor der Eröffnung der Jagd erkrankt oder verunfallt und die Jagd nicht ausüben kann, hat Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr*“.

§ 17 Pflichten des Patentinhabers

lit. f (neu)

jährlich den Nachweis der Treffsicherheit zu erbringen

Diese Anforderung ist beim Patenterwerb am richtigen Ort angesiedelt.

§ 20 Erteilung und Abgabe von Patenten und Gästekarten

Neu soll das Amt im Abs. 2 die Zuständigkeit erhalten, Dritte mit der Abgabe von Patenten und Gästekarten zu betrauen.

Für uns geht aus den Ausführungen nicht hervor, wer in diesem Zusammenhang unter den Begriff „Dritte“ verstanden werden kann. Zur Beurteilung dieser geplanten Kompetenzdelegation wäre hierzu eine Klärung dieser Frage hilfreich.

§ 21 Patentverweigerung

Abs. 1 lit. i (neu)

die den jährlichen Nachweis der Treffsicherheit nicht erbringen

Vgl. vorstehende Ausführungen zu §§ 10 lit. c und § 17 lit. f.

§ 36 b) Spezialfälle (Transportmittel)

Während der Einsatz von Luftfahrzeugen für die Bergung von Stein- und Schalenwild in schlecht- bzw. unzugänglichem Gelände im Sinne von Ausnahmefällen in den Ausführungen zur Revisionsvorlage erläutert wird, fehlt diese Regelung im Entwurf für den neuen Gesetzestext. Hier wäre eine entsprechende Ergänzung bzw. Präzisierung im Sinne der Ausführungen gemäss Vernehmlassungsvorlage angebracht.

§ 45 Wildtierkorridore

a) Planung

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte unseres Erachtens aufgezeigt werden, innert welcher Frist ein Kataster der Wildtierkorridore erstellt wird und welche Regelungen zum Schutz derselben gelten sollen. Weiter wird ausgeführt, dass Massnahmen zum Erhalt dieser Korridore erfolgen sollen. Es fehlt jedoch eine klare Regelung, wer dies bezahlen soll.

Im Übrigen stellt sich für uns die Frage, was mit bereits durchtrennten Korridoren entlang von Kantonsstrassen und Autobahnen geschieht? Kann in diesen Fällen mit einem Verweis auf das neue Gesetz ein sehr hoher baulicher und finanzieller Aufwand durchgesetzt werden oder gibt es da Grenzen?

§ 51 Schutz der Wildtiere

Abs. 2

Es besteht die Gefahr, dass dieser Absatz von gewissen Kreisen zur Blockierung von sinnvollen Entwicklungen von Tourismuseinrichtungen eingesetzt würde. Hier sollte den Interessen des Tourismus angemessen Rechnung getragen werden.

Zur wirkungsvollen Durchsetzung dieser absolut zu unterstützenden Ziele (Anzeigen Wildwechsel bei Strassen, mutwillige Störungen und Störungen in Freizeit- und Tourismusgebieten) ist nach unserer Auffassung eine intensive öffentliche Kommunikation erforderlich, welche die Voraussetzung für eine breite Sensibilisierung und ein Umdenken schafft.

§ 52 Kantonsbeiträge

Die Möglichkeit zur Gewährung von Beiträgen durch den Kantonsrat, welche gezielt Massnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zur lokalen Wiederherstellung oder Verbesserung ihrer Lebensräume vorsehen, steht die CVP positiv gegenüber.

§ 60 Konzepte zum Umgang mit Grossraubtieren

Paragraph komplett streichen

Der Umgang mit den Grossraubtieren wird vom Bund geregelt. Auch hier muss der Kanton nicht zusätzliche unnötige Aufgaben übernehmen.

7. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Es wird ausgeführt, dass durch die Überarbeitung der Vorschriften bezüglich der Wildschäden höhere Forderungen im Bereich der Wildschadenverhütung und -vergütung erwartet werden. Die diesbezüglich geplante Errichtung einer Herdenschutzberatungsstelle wird zwangsläufig zu höheren Kosten führen. Für die CVP ist unklar, ob für diese Kosten vollumfänglich die Jäger im Rahmen der Patentgebühren aufzukommen haben. Falls dies die Auffassung des Umweltdepartements wäre, würde die CVP einem solchen Ansinnen negativ gegenüberstehen.

Zudem drängt sich die grundsätzliche Frage auf, was mit dem Ertrag der eingenommenen Patentgebühren finanziert wird und was der Begriff „Aufwand für die Jagd und die Wildhut“ (§ 16 Abs. 2) alles umfasst.

Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und sichern eine aktive Mitarbeit in der kantonsrätlichen Kommission zu.

Mit freundlichen Grüssen

Andreas Meyerhans
Präsident

Mathias Bachmann
Fraktionschef a.i.